

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 8. Januar 2024

Emil Eberstein, geb. 1937, ist seit 1984 in zweiter, kinderloser Ehe mit Kathrin Eberstein geb. Meier, geb. 1946, verheiratet. Aus erster, im Jahre 1977 geschiedener Ehe hat Emil Eberstein den Sohn Beat, geb. 1972.

Emil Eberstein hat am 3. Februar 2023 eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet, worin er Folgendes bestimmt hat:

«Mein Sohn Beat aus erster Ehe, mit dem ich nur noch wenig Kontakt habe, erhält aus meinem Nachlass eine Geldsumme, die seinen Pflichtteil ausmacht, aber nicht mehr. Er ist nicht Erbe.

Zu meiner alleinigen Erbin setze ich meine liebe Ehefrau Kathrin ein. Kathrin erhält also meine ganze Erbschaft vollumfänglich, sie muss aber Beat einen Geldbetrag in der Höhe seines Pflichtteils auszahlen.

Wenn meine Ehefrau Kathrin nach mir verstirbt, so muss bei ihrem Tod ein Achtel meiner Erbschaft an meine drei Patenkinder Petra, Paul und Pascal ausgeliefert werden.»

Am 15. Mai 2023 hat Emil Eberstein eine weitere eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet, worin er Folgendes angeordnet hat:

«Testamentsergänzung: Meine Eigentumswohnung in Adelboden geht an meinen langjährigen Freund Ferdinand Feller.»

Emil Eberstein ist am 7. Dezember 2023 verstorben. Er ist durch geschickte Investitionen in Aktien und Immobilien zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt und hat demgemäss einen stattlichen Nachlass hinterlassen.

Die eigenhändigen letztwilligen Verfügungen vom 3. Februar 2023 und vom 15. Mai 2023 sind den Beteiligten am 4. Januar 2024 eröffnet worden.

Beat ist zutiefst enttäuscht darüber, dass er nur Geld erhalten und nicht Erbe seines Vaters sein soll. Er ist fest entschlossen, für seine Erbenstellung zu kämpfen und diese erforderlichenfalls gerichtlich zu erstreiten. Kathrin Eberstein ihrerseits beansprucht für sich die alleinige Erbenstellung; sie ist aber ohne Weiteres bereit, die seinem Pflichtteil entsprechende Geldsumme sofort vollumfänglich an Beat zu überweisen.

Zur Übertragung der Eigentumswohnung in Adelboden an Ferdinand Feller zeigt sich Kathrin Eberstein nur dann bereit, wenn Ferdinand die auf diesem Grundstück mit einem Pfandrecht gesicherte Schuld von CHF 80'000.00 als seine persönliche Schuld übernimmt, denn – so führt sie aus – ihrem Mann wäre es nie und nimmer in den Sinn gekommen, die Eigentumswohnung in Adelboden Ferdinand schuldenfrei zu überlassen. Ferdinand seinerseits verlangt die Übertragung des Eigentums an der Eigentumswohnung in Adelboden, ohne dass er die persönliche Schuldpflicht für die auf diesem Grundstück mit einem Pfandrecht gesicherte Schuld zu übernehmen hätte. Nachdem sich Kathrin strikte weigert, das Eigentum an der Wohnung an Ferdinand einzuräumen, will Ferdinand die Eigentumsübertragung gerichtlich durchsetzen.

Angesichts der vorliegenden Verhältnisse steht fest, dass der Pflichtteil von Kathrin auf jeden Fall gewahrt ist.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus den letztwilligen Verfügungen vom 3. Februar 2023 und vom 15. Mai 2023 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Emil Eberstein?
Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
Rechtsmittel sind nur dann detailliert zu prüfen, wenn sie angezeigt und erfolgversprechend sind. Ansonsten genügt die Erwähnung des zutreffenden Rechtsmittels und die Begründung, warum es nicht angezeigt und nicht erfolgversprechend ist.
3. Im Jahre 2038 stirbt die überlebende Ehegattin Kathrin Eberstein und wird von ihrer Nichte Nina und ihrem Neffen Niklaus als ihren gesetzlichen Erben beerbt. Diese haben von der in der letztwilligen Verfügung des Emil Eberstein vom 3. Februar 2023 zugunsten seiner Patenkinder Petra, Paul und Pascal getroffenen Anordnung keinerlei Kenntnis. Nina und Niklaus kündigen die bisher alleine von der nun verstorbenen Kathrin Eberstein benützte Mietwohnung, um unnütze Kosten zu vermeiden. Die Ausschlagungsfrist lassen Nina und Niklaus ungenutzt ablaufen. Petra, Paul und Pascal erhalten ihrerseits Kenntnis vom Ableben von Kathrin Eberstein und der für diesen Zeitpunkt zu ihren Gunsten getroffenen Verfügung ihres Göttis Emil. Sie verlangen von Nina und Niklaus unverzüglich die Auslieferung der ihnen zustehenden Vermögensgegenstände und reichen – nachdem keinerlei Auslieferung erfolgt ist – zwei Monate später auch das zur Durchsetzung ihrer Ansprüche einschlägige erbrechtliche Rechtsmittel beim Gericht ein. Fünf Monate nach Prozessbeginn verlangen Nina und Niklaus, dass ihnen die Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft eingeräumt wird.
Welches einschlägige erbrechtliche Rechtsmittel haben Petra, Paul und Pascal ergriffen? Es genügt die Erwähnung des Rechtsmittels, dieses ist nicht durchzuprüfen.
Wie ist die erbrechtliche Rechtslage?

Sämtliche Aufgaben sind auf der Grundlage des heute geltenden Erbrechts zu lösen.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss separater Angabe.